DER JUGENDHIFEAUSSCHUSS NORDHAUSEN Nordhausen, den 04.12.2019

Vorlage zum Beschluss Nr. 122/19

Vorlage wurde ohne/mit ..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1.	Bezeichnung der Beschlussvorlage	Weiteres Vergabevorgehen der Fördermittel des Landesprogramms Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2020 – Programm 2
2.	Einreicher	Der Landrat
3.	Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§§ 4, 13, 71, 74, 80, 81 SGB VIII, 19a ThürKJHAG, §§ 2 und 55a Thüringer Schulgesetz § 6 Satzung des Jugendamtes Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30.07.2019
4.	Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	
5.	a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Jugendhilfeausschuss 28.10.2019 Unterausschuss 14.11.2019 Jugendhilfeausschuss 09.12.19
6.	a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	nein
7.	Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Sicherung der Vergabe der Förderung o.g. Richtlinie mit Aufbau neuer Strukturen unter Berücksichtigung des Erhalts bisheriger Strukturen vorbehaltlich der Landeszuweisung und des Kreishaushaltes, keine kreiseigenen Mittel nötig
8.	Welche Terminstellung ist zu beachten?	Entscheidung notwendig da Maßnahmebeginn 01.01.2020
9.	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
10.	Verteiler	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Verwaltung, FB Jugend
11.	Stichwort	**Vergabe Förderung Schulsozialarbeit-Programm 2**

Landkreis Nordhausen
Der Jugendhilfeausschuss

Nordhausen, den 03.12.2019

Beschlussvorlage Nr. **122/19**

Weiteres Vergabevorgehen der Fördermittel des Landesprogramms Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2020 – Programm 2

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt:

1. **Das Jugendamt reicht auf der Grundlage der Thüringer „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30. Juli 2019“ zusätzliche Fördermittel an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe aus. In 3 Planungsräumen wird die Schulsozialarbeit in Trägerschaft des Landkreises umgesetzt. Mit der Förderung wird der Aufbau der Vorhaben der Schulsozialarbeit im Landkreis Nordhausen an festgelegten Standorten der Grundschulen, des Staatlichen regionalen Förderzentrums und zur Erweiterung an Regelschulen im Haushaltsjahr 2020 gesichert. Das Planungskonzept (Anlage) regelt die genaue Verteilung der Stellenanteile und ist verbindlicher Teil der Beschlussfassung.**

2. **Das Land Thüringen hat den Betrag 482.000 € in Aussicht gestellt. Die Personalkosten sind tarifgerecht zu fördern. Die Förderung der Personalkosten erfolgt nach dem beantragten Bedarf der anerkannten Träger. Die Sachkosten pro Schule werden mit max. 3000 € ausgereicht.**

3. **Die Verwaltung erhält den Auftrag, die demnach verbleibenden und zur Verfügung stehen Personalkosten sowie Sachmittel des Projektes nach dem Planungskonzept (siehe Anlage) zu verwenden.**

4. **Sollten im Jahresverlauf durch Veränderungen Mittel frei werden, wird die Verwaltung beauftragt, diese bedarfsgerecht an die Träger weiterzuleiten.**

5. **Die Verwaltung hat umgehend alle Träger und Schulen der Schulsozialarbeit über die Inhalte des Beschlusses zu informieren und kurzfristige Antragstellungen oder das Einreichen von Finanzierungsplänen für das Haushaltsjahr 2020 abzustimmen.**

6. **Die Verwaltung des Jugendamtes betreibt zusätzlich zur Koordinierung eine mit einer hauptamtlichen Fachkraft (0,5 VbE) ausgestattete Funktionsstelle zur Koordinierung und fachlichen Begleitung der an den Schulstandorten eingerichteten Maßnahmen sowie zur Leitlinien- und Standardentwicklung.**

7. **Die vorstehenden Festlegungen unterliegen dem Vorbehalt des Zuweisungsbescheides des Freistaates an den Landkreis.**

Begründung:

Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 nutzt der Landkreis Nordhausen das Landesprogramm zur Förderung der Schulsozialarbeit. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als einer besonderen Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs.1

i. V. m. § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs.4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs.3, 11 und 55a Abs.1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.

Auf der Basis dieses Förderprogramms wurde bisher Schulsozialarbeit an allen Regelschulen des Landkreises sowie dem staatlichen Berufsschulzentrum umgesetzt. Die über die zusätzlich zur Verfügung gestellte Landesförderung 2020 wird eingesetzt, um an weiteren Schularten wie Grundschulen und Förderzentrum Schulsozialarbeit vorzuhalten.

Schulsozialarbeit ist als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ein eigenständiges Arbeitsfeld am Lern- und Lebensort Schule. Mit dem Förderprogramm sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung Kinder und Jugendlicher – unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebenswelten hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, Familienverhältnissen, sozioökonomischem Status, Ressourcen usw. -, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.

- Soziale Benachteiligungen, individuelle Beeinträchtigungen und strukturelle Nachteile sollen abgebaut werden, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven.

- Beratung von Lehrkräften und Eltern, Einbringung der sozialpädagogischen Sicht- und Handlungsweise in die Schule, Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie.

- Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.

Zur Planung der Verteilung der Landesförderung wurde eine umfassende, mit dem Thüringer Ministerium und der Fachberatung Orbit e.V. abgestimmte Bedarfsermittlung umgesetzt, die die Grundlage für die Entscheidungen zur regionalen Verortung der künftigen Angebote sowie den geplanten Stellenumfang darstellt.

Für den trägerübergreifenden Austausch, die Entwicklung von Qualitätsstandards, die fachliche Begleitung sowie die vernetzende Koordination dieser neuen der Angebote aber auch der übergreifenden Vernetzung mit den bisher geförderten Angeboten der Schulsozialarbeit erweitert der Landkreis seine fachlich besetzte Koordinierungsstelle in der Verwaltung des Jugendamtes um 0,5 VbE.

Jendricke
Landrat

<u>Anlage:</u>
Planungskonzept